

Herr Göllner bittet um Ergänzung des Beschlussvorschlages zur Naafbachtalsperre dahingehend, dass die Bedeutung des Uferfiltrates für die Trinkwasserversorgung herausgestellt wird. Herr Rübben sagt dies zu. (Der Beschlussvorschlag in der Niederschrift wurde von der Verwaltung außerhalb der konkreten Beratung im STEA im Nachhinein entsprechend ergänzt. Änderungswünsche dazu können dann im Rat beraten werden).

Weiterhin bittet Herr Göllner um eine Aussage der Verwaltung, ob es zutrifft, dass der neue LEP tatsächlich den bisherigen LEP IV (Schutz vor Fluglärm) ersetze. Herr Rübben bestätigt dies und führt aus, dass die Grundsätze des LEP in den nachfolgenden Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan) zu beachten seien. Dies sei im Wesentlichen keine Änderung gegenüber dem LEP IV, mit Ausnahme des konkreten Hinweises auf das (neue) zu beachtende Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG), das nachrichtlich zu übernehmen sei. Außerdem sollen in den Regionalplänen „Erweiterte Lärmschutzzonen“ festgelegt werden.

Aus Sicht der Verwaltung ergäben sich durch den LEP keine Planungseinschränkungen, die nicht schon heute zu beachten sind. Im Übrigen sei entscheidend, was konkret in den Regionalplan kommt. Vom Grundsatz her sei der Schutz vor Fluglärm als Ziel im LEP so in Ordnung.

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Lohmar begrüßt grundsätzlich die Aufstellung des LEP, um den veränderten Rahmenbedingungen des demographischen Wandels, der Globalisierung der Wirtschaft, des Klimawandels und der Entwicklungen im Einzelhandel Rechnung zu tragen und die raumordnerischen Ziele und Grundsätze entsprechend anzupassen.

Allerdings stellt der Rat der Stadt Lohmar fest, dass die raumordnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs zum Siedlungsraum eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen erheblich erschweren und ihre Planungshoheit unangemessen einschränken. Er fordert die Landesplanungsbehörde auf, den LEP-Entwurf unter Berücksichtigung der Grundsätze der Überörtlichkeit, der Überfachlichkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu überarbeiten und dabei **folgende Anregungen** zu berücksichtigen.

1. Rücknahme von Siedlungsflächenreserven (6.1-2 Ziel)

Die Vorgabe, für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, ist abzulehnen. Soweit diese Rücknahmepflicht Darstellungen in Flächennutzungsplänen betrifft, verletzt sie die verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW verankerte kommunale Planungshoheit ebenso wie die höherrangige Regelung des § 6 BauGB, welche die Genehmigung des Flächennutzungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksplanungsbehörde) regelt. Die Möglichkeit des Bedarfsnachweises ist keine adäquate Kompensation der Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.

2. Flächentausch (6.1-10 Ziel)

Das Ziel 6.1-10, wonach die regionalplanerische Festlegung von Freiraum als neuem Siedlungsraum (nur) möglich ist, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan oder Flächennutzungsplan in Freiraum umgewandelt wird, sollte als „Grundsatz“ festgelegt werden. Damit bliebe die Festlegung einer Abwägung mit den konkreten örtlichen Belangen zugänglich.

Die Pflicht zum Flächentausch ist nachvollziehbar, wenn Nutzungshemmnisse die tatsächliche Entwicklung von Bauland auf einer Siedlungsfläche verhindern und dafür an anderer Stelle im Freiraum Flächen bereitgestellt werden sollen. Ist aber die Entwicklung einer – noch im Freiraum liegenden – Fläche aus Gründen des steigenden Wohnbedarfs oder des Gewerbeflächenbedarfs in dem einen Teil des Gemeindegebietes notwendig, darf seine Umwandlung in Siedlungsfläche nicht davon abhängig gemacht werden, dass dafür an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss, ohne auf konkrete örtliche Belange abstellen zu können.

Es ist die Aufgabe der Stadt Lohmar, im Rahmen ihrer Planungshoheit und Verantwortung für ihre Bürger und Einwohner eigenständig bedarfsgerechte Flächenausweisungen zu treffen. Aufgrund ihrer Kenntnisse über die örtlichen Verhältnisse und die Entwicklung ihrer Bevölkerung und Wirtschaft ist sie am besten in der Lage zu erkennen, ob sie hierfür auch Freiraum beanspruchen muss. Dabei werden die städtebaulichen Grundsätze des BauGB beachtet, wonach die Planung erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB) sein muss und der Innenentwicklung Vorrang einzuräumen ist (§ 1a Abs. 2 BauGB). Flächensparen gehört insoweit in die Abwägung und muss dort mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt werden. Es muss aber so sein, dass die Stadt Lohmar im Rahmen ihrer Planungshoheit die autonome Letztentscheidung trifft.

Der sinnvolle Grundsatz 6.1-9 (Infrastrukturkosten) wird dabei selbstverständlich zu beachten sein, d. h. vor der Inanspruchnahme von Flächen zu Siedlungszwecken muss über die anfallenden langfristigen Folgekosten Klarheit bestehen, sodass gegebenenfalls über Alternativen nachzudenken ist. Insofern ist diese raumordnerische Festlegung zu begrüßen.

3. Flächensparende Siedlungsentwicklung (6.1-11 Ziel)

Das Ziel legt überzogene Voraussetzungen für die Erweiterung von Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums fest: Diese soll nur möglich sein, wenn neben dem Nachweis des Bedarfs an zusätzlichen Bauflächen, planerisch gesicherte, aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächenreserven zurückgenommen werden (s.o. Ziel 6.1-2), keine geeignete Flächen im Siedlungsraum vorhanden sind und ein Flächentausch nicht möglich ist.

Das Ziel schränkt die gemeindliche Planungshoheit in unangemessener Weise ein und muss daher abgelehnt werden. Kommunale Planungshoheit setzt voraus, dass der Stadt Lohmar eine nachhaltige Steuerungs- und Planungsmöglichkeit erhalten bleibt. Daher müssen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, von denen nur die tatsächlich benötigten Flächen entwickelt werden. Nur eine solche Flächenverfügbarkeit

trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Diese grundlegenden Rahmenbedingungen werden aber verletzt, falls nur dann neue Siedlungsflächen ausgewiesen werden dürfen, wenn keine anderen Freiflächen mehr vorhanden und selbst aus den Flächennutzungsplänen herausgenommen sind. Derart beschnitten könnte die Stadt Lohmar auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen nicht mehr flexibel, unter Umständen auch überhaupt nicht mehr reagieren.

4. Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile (6.2-3 Grundsatz)

Der Grundsatz 6.2-3 ist zu restriktiv. Sein Ziel ist die Vermeidung eines wesentlichen Anwachsens Allgemeiner Siedlungsbereiche ohne zentralörtlich bedeutsame Infrastruktur und kleinerer Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern. Solche Ortsteile sollen auf die Eigenentwicklung beschränkt werden, um eine langfristige Sicherung insgesamt tragfähiger zentralörtlicher Siedlungsstrukturen zu gewährleisten.

Mit diesem Konzept wird die Entwicklung in kleineren Ortsteilen über Gebühr gehemmt. Das zu begrüßende Konzept der Stärkung zentralörtlich bedeutsamer ASB zur Gewährleistung einer tragfähigen Infrastruktur und Daseinsvorsorge darf in der Konsequenz nicht den anderen Ortsteilen einer Gemeinde jedwede Entwicklungsperspektive nehmen. Die Stadt Lohmar ist in ihrer Entwicklungsmöglichkeit aufgrund der topografischen Situation, großer Waldflächen oder wichtiger landwirtschaftlicher Flächen und auch wegen der Autobahn BAB 3 und der Fluglärmschutzzonen des Flughafens Köln/Bonn eingeschränkt.

Insofern stellen sich vor Ort die Gegebenheiten anders dar, sodass Planungen und Maßnahmen über die bloße Eigenentwicklung hinaus möglich sein müssen. Die kommunale Planungshoheit verlangt mehr Planungsfreiheit und –flexibilität und darf hier nicht aufgrund der formalen Betrachtung einer „beliebigen“ Einwohnergrenze chancenlos sein.

5. Talsperrenstandorte (7.4-4 Ziel)

Der Rat der Stadt Lohmar wiederholt seine bisherige Auffassung, dass die Ausweisung der Naafbachtalsperre nicht im LEP und den nachfolgenden Planstufen Regionalplan/Flächennutzungsplan dargestellt werden sollte und beantragt die Streichung aus dem Entwurf des LEP.

Sie ist Teil eines „vorsorgenden Planungszieles“, ohne dass eine konkrete Begründung für ihre Notwendigkeit, die sich auf Bedarfe unter Berücksichtigung anderer Ressourcen stützt, im LEP aufgeführt ist.

So ist in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich die Quantitäts- und Qualitätssicherung der Trinkwasserversorgung aus Grundwasser und Uferfiltrat weiterentwickelt und verbessert worden. **Sowohl links- und rechtsrheinisch ist die Wasserversorgung nachhaltig gesichert.**

Auszug aus einer Broschüre des Wasserversorgungsunternehmens RheinEnergie für Köln:

Die Kölner Bucht bietet sehr günstige Voraussetzungen, um hervorragendes Trinkwasser zu gewinnen. Ein stetiger Grundwasserstrom durchzieht langsam den Untergrund. In dem riesigen unterirdischen Grundwasserreservoir, das wir als Trinkwasserressource nutzen, mischen sich versickertes Oberflächen- und Niederschlagswasser. Damit jederzeit für Köln und die Region ausreichend Trinkwasser zur Verfügung steht, betreiben wir acht Wasserwerke mit zugehörigen Brunnengalerien. In den rechtsrheinischen Brunnen fördern wir vorwiegend Grundwasser, das aus dem Bergischen Land zufließt.

Betrachten wir die gesamte Versorgung der Stadt, besteht das Kölner Trinkwasser zu zwei Dritteln aus Grundwasser und zu einem Drittel aus Uferfiltrat.

Ein separates Fördersystem nutzen wir, um Betriebswasser zu gewinnen, das Unternehmen für verschiedene Fertigungsprozesse benötigen. Dieses Wasser wird nicht weiter aufbereitet.

Ausreichende Vorräte für alle Fälle.

Je nach Witterung schwankt der Wassergebrauch in Köln beträchtlich.Alle Wasserwerke können zusammen stündlich bis zu 30.000 Kubikmeter Wasser fördern.Mit dieser Leistung decken wir die Verbrauchsspitzen der Millionenstadt problemlos ab. Unterirdische Trinkwasserspeicher puffern Verbrauchsschwankungen und sichern eine konstante Versorgung.

Die Wasserschutzgebiete um unsere Brunnen und Wasserwerke erstrecken sich beiderseits des Rheins über rund 320 Quadratkilometer. Um die linksrheinischen Wassergewinnungsanlagen in Weiler und im Weißer Bogen sind außerdem zum Schutz des Grundwassers rund 300 Hektar artenreicher Mischwald angepflanzt worden. Daneben gibt es ausgedehnte Streuobstwiesen.

Die Wasserwerke entlang des Rheins versorgen zusammen rund 30 Millionen Menschen mit Trinkwasser und sind bei der Gewinnung des Rohwassers auf den Rhein und seine Nebenflüsse angewiesen. Seit Jahrzehnten engagiert sich unser Unternehmen dafür, die Qualität des Rheinwassers zu verbessern. Mit umfangreichen Untersuchungen wird an zahlreichen Messstellen die Wasserqualität des Flusses überwacht. Die Ergebnisse werden in Jahresberichten veröffentlicht.

Bei Gesetzesvorhaben, welche die Interessen der Rheinwasserwerke betreffen, machen ARW und IAWR ihren politischen Einfluss zum Schutz der Gewässer geltend. Die Anstrengungen haben Wirkung gezeigt: Die Qualität des Rheinwassers ist in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gestiegen und der Fluss hat nachhaltig seine Selbstreinigungskräfte zurück gewonnen.

Was also die zukünftige Sicherheit der Trinkwasserversorgung angeht, ist die Naafbachtalsperre für den Raum Köln/Bonn entbehrlich.

Die Festlegung der Naafbachtalsperre erfolgte zu Zeiten, als die Wasserbräuche deutlich höher als heute waren und die Flüsse noch deutlich durch Schadstoffe belastet waren. Die weiter fortschreitenden Erfolge bei der Reinhaltung der Fließgewässer und des Grundwassers waren bei der Ausweisung der Naafbachtalsperre noch nicht absehbar. Das stellt sich heute anders dar.

Die Wasserspartechniken in Industrie und Haushalten und ein bewussteres Verbrauchsverhalten haben zu deutlichen Einsparungen geführt. Durch die künftige wirtschaftliche und demografische Entwicklung ist eher ein weiter sinkender

Wasserverbrauch zu erwarten, sodass das Festhalten an dieser „Vorsorgeplanung“ in Anbetracht vorhandener anderer Ressourcen aus Sicht der Stadt Lohmar nicht nachvollziehbar ist.

Hinzu kommt die Einzigartigkeit des Gebietes, die durch die Festsetzung als Natura 2000 FFH-Gebiet dokumentiert ist.

Ausweislich des Umweltberichtes zum LEP – Seite 73 – unterliegt die Naafbachtalsperre als einziger der 8 vorgesehenen Standorte allen drei aufgezählten Auswirkungen von besonderer Bedeutung.